# Anlage 5: Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen nach § 5 Ziffer 3 der Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisvertrages

1. Vertragsgegenstand
2. Vertragsgegenstand ist die Verrechnung der gemäß Ziffer 3 übertragenen Zeitreihen eines verbundenen Bilanzkreises (Unterbilanzkreis) mit einem anderen Bilanzkreis (Rechnungsbilanzkreis) gemäß § 5 des Bilanzkreisvertrages.
3. Die Saldierung gemäß Ziffer 1 ist nur zulässig zwischen Bilanzkreisen, die für dasselbe Marktgebiet abgeschlossen wurden.
4. In den Rechnungsbilanzkreis werden die Differenzmengenzeitreihe, die Zeitreihe der regel- und ausgleichsenergieumlagepflichtigen Ausspeisungen und die Zeitreihe der Toleranzgrenze im Stundenanreizsystem des Unterbilanzkreises übertragen.
5. Kaskadierung von Bilanzkreisen
6. Eine Kaskadierung von Bilanzkreisen entsteht, wenn einem Unterbilanzkreis weitere Unterbilanzkreise zugeordnet werden. Einem Rechnungsbilanzkreis können bis zu 10 Unterbilanzkreise vertikal zugeordnet werden. Die Saldierung im Sinne von § 1 Ziffer 1 erfolgt beim Rechnungsbilanzkreis, indem der Saldo des Unterbilanzkreises mit dem vorgelagerten, diesem zugeordneten Unterbilanzkreis verrechnet wird und der sich daraus ergebende Saldo und die Salden aller weiteren vorgelagerten, zugeordneten Unterbilanzkreise bis zum Rechnungsbilanzkreis übertragen werden.
7. Der Marktgebietsverantwortliche ist nicht dazu verpflichtet, den Bilanzkreisverantwortlichen des Rechungsbilanzkreises auf bestehende, mögliche oder künftige, dem Unterbilanzkreis zugeordnete weitere Bilanzkreise (vertikale Kettenzuordnung) hinzuweisen.
8. Regelung zu Biogas-Bilanzkreisen
9. Biogas-Bilanzkreise können über einen Rechnungsbilanzkreis miteinander verbunden werden. Die Flexibilität wird dabei einheitlich auf den Rechnungsbilanzkreis und alle mit ihm verbundenen Biogas-Bilanzkreise gemeinsam angewendet. Die Übertragung von Flexibilitäten an andere Biogas-Bilanzkreise ist damit nur für den Rechnungsbilanzkreis möglich. Alle miteinander verbundene Bilanzkreise müssen das gleiche Datum für das Ende des Bilanzierungszeitraums haben; das Datum für den Beginn des Bilanzierungszeitraums kann unterschiedlich sein.
10. Biogas-Bilanzkreise können gemäß Ziffer 1 nur saldiert werden, wenn jeder zur Verrechnung verbundene Bilanzkreis ein Biogas-Bilanzkreis ist.
11. Sonstiges
12. Soweit in den übrigen in diesem Vertrag getroffenen Regelungen nicht anders vereinbart, bleiben alle anderen Rechte und Pflichten der Bilanzkreisverantwortlichen von Rechnungsbilanzkreis bzw. Unterbilanzkreis aus dem Bilanzkreisvertrag unberührt.
13. Das Recht zur Erteilung der Zuordnungsermächtigung für den Unterbilanzkreis bleibt von diesem Vertrag unberührt. Die Zuordnungsermächtigung für den Unterbilanzkreis wird direkt durch den Bilanzkreisverantwortlichen des Unterbilanzkreises erteilt.
14. Die in § 1 Ziffer 3 aufgeführten Zeitreihen können ratierlich auf mehrere Rechnungsbilanzkreise übertragen werden („quotale Aufteilung“) nach Maßgabe der ergänzenden Geschäftsbedingungen des Marktgebietsverantwortlichen.
15. Laufzeit, Beginn, Kündigung
16. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
17. Die Saldierung nach diesem Vertrag beginnt nach Ablauf der Implementierungsfrist von 10 Werktagen zum folgenden nächsten Monatsersten. Nach schriftlicher Mitteilung der Bilanzkreisverantwortlichen an den Marktgebietsverantwortlichen kann die Saldierung nach diesem Vertrag auch an einem späteren Monatsersten beginnen.
18. Jeder Vertragspartner hat das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von 10 Werktagen zum Ende des letzten Gastages eines Kalendermonats schriftlich per Brief oder per Fax gegenüber den anderen Vertragspartnern zu kündigen.
19. Zum Zeitpunkt der Beendigung oder des Eintritts der Unwirksamkeit des Bilanzkreisvertrags des Rechungsbilanzkreises oder des Bilanzkreisvertrags des Unterbilanzkreises tritt eine automatische Beendigung des Vertrages ein.
20. Anlagenverzeichnis

Die folgende Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage Begriffsbestimmungen

#### Anlage: Begriffsbestimmungen

1. Tag D
Tag D ist der Liefertag.
2. Werktage
Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.